

BVGer B-3696/2023 vom 8. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3696_2023

FR: TAF B-3696/2023 du 8 novembre 2023

IT: TAF B-3696/2023 del 8 novembre 2023

Regeste

Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse (Zivildienst)

Erwägungen

E. 1.1

Die vorinstanzliche Disziplinarverfügung vom 22. Juni 2023 kann nach Art. 63 Abs. 1 ZDG im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 44 ff. VwVG i.V.m. Art. 31 ff. und Art. 37 ff. VGG).

E. 1.2

Als Adressat ist der Beschwerdeführer durch die gegen ihn verhängte Disziplinarbusse von Fr. 100.– besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung. Er ist daher zur Beschwerde berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 66 Bst. a ZDG) wurde gewahrt. Ebenso sind die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift (Art. 52 Abs. 1 VwVG) erfüllt. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor (Art. 47 ff. VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Nach Art. 71 ZDG führt die Vorinstanz – von Amtes wegen oder auf Anzeige des Einsatzbetriebes hin eingeleitete (Abs. 1) – Disziplinarverfahren innert 60 Tagen durch und erledigt sie mit einer Verfügung (Abs. 2).

B-3696/2023 Seite 7 Während nach Ansicht des Beschwerdeführers die angefochtene Disziplinarverfügung – mangels Einhaltung der 60-tägigen Frist – nichtig ist, hält die Vorinstanz die erfolgte Fristüberschreitung für rechtlich unbeachtlich.

E. 2.1

Die Vorinstanz orientierte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom

E. 2.2

Trotz dieser Fristüberschreitung, welche die Vorinstanz nicht in Abrede stellt, ist die angefochtene Verfügung – entgegen der Sicht des Beschwerdeführers – nicht nichtig: Art. 71 Abs. 2 ZDG statuiert lediglich eine Ordnungsfrist (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 21. September 2001, BBl 2001 6127, 6194; vgl. auch BBl 2014 6741, 6773). Diese soll einen geordneten Verfahrensgang

gewährleisten, ohne an Verwir- kungsfolgen geknüpft zu sein. Daher können Verfahrenshandlungen auch noch nach Fristablauf vorgenommen werden, soweit und solange der Ver- fahrensgang dies nicht ausschliesst (Urteile des BVGer B-3767/2023 vom 23. August 2023 E. 3.1; B-4085/2017 vom 6. Februar 2018 E. 3.4, je m.H.). Der Beschwerdeführer bringt nicht vor (und es sind auch keine entspre- chenden Indizien ersichtlich), dass die erfolgte Missachtung der Frist um mehr als drei Monate den geordneten Verfahrensgang beeinträchtigt oder dem Beschwerdeführer zum Nachteil gereicht hätte. Insofern bleibt im vor- liegenden Verfahren die Nichteinhaltung der Frist ohne Rechtsfolgen, wie die Vorinstanz zu Recht geltend macht (zur Vernehmlassung vom 25. Au- gust 2023 Rz. 2).

3. 3.1 Gemäss Zivildienstgesetz leisten Militärpflichtige, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, Zivildienst (Art. 1 ZDG). Die Zivildienstpflicht umfasst nach Art. 9 Bst. d ZDG die Pflicht zur Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen, bis die Gesamtdauer nach Art. 8 ZDG erreicht ist. Nach Art. 22 Abs. 1 ZDG bietet die Vollzugsstelle die zivildienst- pflichtige Person zum Zivildienst auf.

B-3696/2023 Seite 8 Nach Art. 30 ZDG gewährt der Einsatzbetrieb Urlaub. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Gewährung des Urlaubs und die Dauer fest und bestimmt die Fälle, in denen der Einsatzbetrieb mit der Vollzugsstelle Rücksprache nehmen muss. Art. 70 Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV, SR 824.01) präzisiert hierzu, dass auf Gesuch der zivildienstleistenden Person hin Urlaub durch den Einsatzbetrieb gewährt oder durch die Vorinstanz im Aufgebot bewilligt wird. Art. 71 Abs. 1-3 ZDV regelt die einzelnen Fallkategorien, die den Einsatz- betrieb zu einer zeitlich beschränkten Urlaubsgewährung ermächtigen: 1 Der Einsatzbetrieb gewährt der zivildienstleistenden Person in folgen- den Fällen Urlaub von längstens drei Tagen Dauer: a. bei Tod oder schwerer Erkrankung eines nahen Angehörigen; b. wenn sie heiratet; c. bei der Geburt eines eigenen Kindes; d. für das Ablegen von Prüfungen der beruflichen Ausbildung, die nicht verschoben werden können. 2 Er gewährt ferner Urlaub von längstens einem Tag Dauer für: a. (aufgehoben) b. das Einschreiben und die Einführung an einer Lehranstalt, sofern die persönliche Anwesenheit der zivildienstleistenden Person dort zwingend erforderlich ist; c. die Teilnahme an Sitzungen von Behörden, wenn die zivildienstleis- tende Person ein entsprechendes Mandat innehat. 3 Er kann, wenn es die Verhältnisse seines Betriebs gestatten, in folgen- den Fällen Urlaub von längstens einem Tag Dauer gewähren: a. für dringliche Verrichtungen, welche die zivildienstleistende Person nicht in die Freizeit verlegen und nicht während der Gleitzeit erledigen kann; b. zu anderen wichtigen Zwecken, wenn die Ablehnung des Gesuchs für die zivildienstleistende Person oder ihren Arbeitgeber unzumutbar wäre."

B-3696/2023 Seite 9

Will der Einsatzbetrieb einen längeren Urlaub bewilligen, so beantragt er "die entsprechende Befugnis" beim Bundesamt für Zivildienst (Art. 71 Abs. 4 ZDV). 3.2 Nach Art. 73 Abs. 1 ZDG (mit der Marginalie "Zivildienstversäumnis") wird mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer ohne die Absicht, den Zivildienst zu verweigern, eine Zivildienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt, seinen Einsatzbetrieb ohne Erlaubnis verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zu ihm zurückkehrt. Fahrlässigkeit wird mit Busse bestraft (Art. 74 Abs. 1 ZDG). In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung (Art. 73 Abs. 3 und 74 Abs. 3 ZDG), wobei als Disziplinar-massnahme der schriftliche Verweis oder eine Busse von bis zu Fr. 2'000.– in Betracht kommen (Art. 68 ZDG). Die Vollzugsstelle bestimmt die Disziplinar-massnahme

nach dem Ver- schulden; sie berücksichtigt Beweggründe, Vorleben, persönliche Verhältnisse und die bisherige Führung im Zivildienst (Art. 69 ZDG). 4. 4.1 Gemäss der bundesrätlichen Botschaft vom 22. Juni 1994 zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (BBl 1994 III 1609) delegiert Art. 30 ZDG die Befugnis, Urlaub zu gewähren, an den Einsatzbetrieb, ohne der zivildienstleistenden Person aber einen Rechtsanspruch auf Urlaub zu geben. Eine allfällige Urlaubsgewährung richtet sich dabei nach den Regeln des Zivildienstgesetzes und nicht nach der im Einsatzbetrieb herrschenden Ferienregelung oder Urlaubspraxis (BBl 1994 III 1609,1682). Für die Gewährung von Urlaub ist im Unterschied zu anderen Sachverhalten (etwa Zivildienstabbrüche nach Art. 23 Abs. 1 [i.V.m. Art. 43 ZDV] oder Dienstverschiebungen nach Art. 24 ZDG [i.V.m. Art. 44 ff. ZDV] vgl. Urteile des BVGer B-7401/2018 vom 8. März 2019 E. 5.1.2, E. 5.2.2 sowie BVGer 4085/2017 vom 6. Februar 2018 E. 4.2 f.) nicht ausschliesslich die Vorinstanz, sondern gemäss Art. 71 Abs. 1-3 ZDV für gewisse Urlaube von einem bis zu drei Tagen Dauer der Einsatzbetrieb zuständig. Die Botschaft vom 22. Juni 1994 zum Zivildienstgesetz hält denn auch ausdrücklich fest, dass die "Zuständigkeit des Einsatzbetriebes" dann "endet", wenn aus B-3696/2023 Seite 10 wichtigen Gründen weitere Abwesenheiten erforderlich sind; die Vollzugsstelle jedoch in Abänderung des Aufgebots den Einsatz unterbrechen kann (a.a.O., S. 1683). Da im Rahmen des Zivildienstes spezialgesetzliche Regelungen zu Ferien (Art. 72 ZDV) bzw. Urlaubstagen (Art. 70 f. ZDV) bestehen, sind die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen nach Art. 329 bis 329f OR grundsätzlich nicht anwendbar (Urteil des BVGer B-6262/2015 vom 18. März 2016 E. 4.5.3.3). Auch ausserschulische Jugendarbeit nach Art. 329e OR stellt somit keinen Urlaubsgrund dar. Die Botschaft vom 22. Juni 1994 weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass andernfalls "zwei Einsätze im öffentlichen Interesse gegeneinander ausgespielt" würden (vgl. a.a.O., S. 1683). Der Einsatzbetrieb war folglich nicht dazu ermächtigt, dem Beschwerdeführer die den in Art. 71 Abs. 1-3 ZDV nicht erwähnten mehrwöchigen "Urlaub" für das J+S Lager zu erteilen bzw. die Gutheissung seines entsprechenden Gesuches zu bestätigen. 4.2 Dies hätte der (...) nicht unbeholfene Beschwerdeführer erkennen müssen bzw. bei genügender Sorgfalt erkennen können. Bereits das der Aufgebotsverfügung beigelegte Merkblatt, welches der Beschwerdeführer auf Grund der Angaben in der Verfügung ("Wichtige Regeln, die im Rahmen eines Zivildiensteinsatzes zu beachten sind, befinden sich im beiliegenden Merkblatt") zu lesen gehalten war, wies unter dem Titel "3. Urlaub" ausdrücklich auf die geltenden Regelungen der Urlaubsgewährung durch den Einsatzbetrieb hin (vgl. im Sachverhalt unter A.b). Zusätzlich erklärte das Regionalzentrum dem Beschwerdeführer anlässlich seiner Anfrage vom 3. Mai 2022 bei der auf die Teilnahme eines "Pfadi-Lagers" Bezug genommen wurde, dass er angesichts fehlender Ferienguthaben Abwesenheiten mit Überstunden zu kompensieren habe (Beilage 4 zur Vernehmlassung vom 25. August 2023) und gehalten sei, dem Regionalzentrum eine entsprechende Zusammenstellung zukommen zu lassen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 24. Mai 2022 nach (Beilage 5 zur Vernehmlassung vom 25. August 2023), worauf das Regionalzentrum gleichentags den Empfang dieser Zusammenstellung bestätigte und den Beschwerdeführer darum ersuchte, zu veranlassen, dass der Einsatzbetrieb dem Regionalzentrum zu Kontrollzwecken jeweils bis zum 5. Tag des Folgemonats mit dem Meldeblatt auch eine Zeitabrechnung einreiche (Beilage 5 zur Vernehmlassung vom 25. August 2023). Unter diesen Umständen hätte der Beschwerdeführer nicht, wie er vorbringt, davon ausgehen

dürfen, dass sich das Regionalzentrum nicht gegen die vom Einsatzbetrieb abgegebene Urlaubserlaubnis aussprechen würde, weil ja der Einsatzbetrieb bei solchen Urlauben für eine Rücksprache mit dem Regionalzentrum verantwortlich sei (vgl. im Sachverhalt unter A.k). Vielmehr hätte er sich vor Urlaubsantritt beim Regionalzentrum zur rechtlichen Zulässigkeit seines vom Einsatzbetrieb gewährten Urlaubes rückversichern müssen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Einsatzbetrieb wohl von einem gültig bewilligten Urlaub ausging, als er darauf verzichtete, die unerlaubte Abwesenheit des Beschwerdeführers zu melden, wie es seine Pflicht gewesen wäre (Art. 45 Bst. a ZDG i.V.m. Art. 94 Abs. 1 ZDV). 4.3 Mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Tatbestand der zweiten Tatvariante von Art. 73 Abs. 1 ZDG erfüllt, wobei es sich angesichts der gesamten Umstände um einen leichten Verstoss handelt, der nicht strafrechtlich, sondern nur disziplinarisch zu ahnden ist. Die Tatvarianten (1) und (3) von Art. 73 Abs. 1 ZDG fallen ausser Betracht. 5. 5.1 Die Vorinstanz verfügt in der Verhängung von Disziplinar massnahmen sowohl über Auswahl- als auch über Entschliessungsermessen. Eingeschränkt wird das Ermessen durch die in Art. 69 ZDG vorgegebenen Bemessungsfaktoren (vgl. Urteile des BVGer B-3767/2023 vom 23. August 2023 E. 4.5.1 und B-1856/2018 vom 19. November 2018 E. 3.5, je m.H.). Die vom Einsatzbetrieb gegebene Fehlinformation hinsichtlich des J+Surlaubes, welche den Beschwerdeführer dazu veranlasst hatte, im Vorfeld seines Lagerbesuchs das "Sammeln von Überzeit" einzustellen (vgl. angefochtenen Verfügung Rz. 3), ist, wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, im Rahmen der disziplinarischen Sanktionierung als schuld mindernder Faktor zu berücksichtigen.

B-3696/2023 Seite 12 Sowohl bei der Entscheidung, ob eine disziplinarische Sanktion zu verhängen ist, als auch bei ihrer Auswahl und Bemessung steht der spezialpräventive Zweck solcher Massnahmen im Vordergrund. Sie sollen bewirken, dass der Betroffene künftig seine dienstrechtlichen Pflichten beachtet. Dabei spielt auch dessen Massnahmenempfänglichkeit eine Rolle (Urteile des BVGer B-3767/2023 vom 23. August 2023 E. 4.5.1 und B-4085/2017 vom

E. 3

Er kann, wenn es die Verhältnisse seines Betriebs gestatten, in folgenden Fällen Urlaub von längstens einem Tag Dauer gewähren: a. für dringliche Verrichtungen, welche die zivildienstleistende Person nicht in die Freizeit verlegen und nicht während der Gleizeit erledigen kann; b. zu anderen wichtigen Zwecken, wenn die Ablehnung des Gesuchs für die zivildienstleistende Person oder ihren Arbeitgeber unzumutbar wäre." Will der Einsatzbetrieb einen längeren Urlaub bewilligen, so beantragt er "die entsprechende Befugnis" beim Bundesamt für Zivildienst (Art. 71 Abs. 4 ZDV).

E. 3.1

Gemäss Zivildienstgesetz leisten Militärpflichtige, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, Zivildienst (Art. 1 ZDG). Die Zivildienstpflicht umfasst nach Art. 9 Bst. d ZDG die Pflicht zur Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen, bis die Gesamtdauer nach Art. 8 ZDG erreicht ist. Nach Art. 22 Abs. 1 ZDG bietet die Vollzugsstelle die zivildienstpflichtige Person zum Zivildienst auf. Nach Art. 30 ZDG gewährt der Einsatzbetrieb Urlaub. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Gewährung des Urlaubs und die Dauer fest und bestimmt die Fälle, in denen der Einsatzbetrieb mit der Vollzugsstelle Rücksprache nehmen muss. Art. 70 Abs. 1 der

Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV, SR 824.01) präzisiert hierzu, dass auf Gesuch der zivildienstleistenden Person hin Urlaub durch den Einsatzbetrieb gewährt oder durch die Vorinstanz im Aufgebot bewilligt wird. Art. 71 Abs. 1-3 ZDV regelt die einzelnen Fallkategorien, die den Einsatzbetrieb zu einer zeitlich beschränkten Urlaubsgewährung ermächtigen: 1 Der Einsatzbetrieb gewährt der zivildienstleistenden Person in folgenden Fällen Urlaub von längstens drei Tagen Dauer: a. bei Tod oder schwerer Erkrankung eines nahen Angehörigen; b. wenn sie heiratet; c. bei der Geburt eines eigenen Kindes; d. für das Ablegen von Prüfungen der beruflichen Ausbildung, die nicht verschoben werden können. 2 Er gewährt ferner Urlaub von längstens einem Tag Dauer für: a. (aufgehoben) b. das Einschreiben und die Einführung an einer Lehranstalt, sofern die persönliche Anwesenheit der zivildienstleistenden Person dort zwingend erforderlich ist; c. die Teilnahme an Sitzungen von Behörden, wenn die zivildienstleistende Person ein entsprechendes Mandat innehat.

E. 3.2

Nach Art. 73 Abs. 1 ZDG (mit der Marginalie "Zivildienstversäumnis") wird mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer ohne die Absicht, den Zivildienst zu verweigern, eine Zivildienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt, seinen Einsatzbetrieb ohne Erlaubnis verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zu ihm zurückkehrt. Fahrlässigkeit wird mit Busse bestraft (Art. 74 Abs. 1 ZDG). In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung (Art. 73 Abs. 3 und 74 Abs. 3 ZDG), wobei als Disziplinar massnahme der schriftliche Verweis oder eine Busse von bis zu Fr. 2'000.- in Betracht kommen (Art. 68 ZDG). Die Vollzugsstelle bestimmt die Disziplinar massnahme nach dem Verschulden; sie berücksichtigt Beweggründe, Vorleben, persönliche Verhältnisse und die bisherige Führung im Zivildienst (Art. 69 ZDG).

E. 4.1

Gemäss der bundesrätlichen Botschaft vom 22. Juni 1994 zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (BBl 1994 III 1609) delegiert Art. 30 ZDG die Befugnis, Urlaub zu gewähren, an den Einsatzbetrieb, ohne der zivildienstleistenden Person aber einen Rechtsanspruch auf Urlaub zu geben. Eine allfällige Urlaubsgewährung richtet sich dabei nach den Regeln des Zivildienstgesetzes und nicht nach der im Einsatzbetrieb herrschenden Ferienregelung oder Urlaubspraxis (BBl 1994 III 1609, 1682). Für die Gewährung von Urlaub ist im Unterschied zu anderen Sachverhalten (etwa Zivildienstabbrüche nach Art. 23 Abs. 1 [i.V.m. Art. 43 ZDV] oder Dienstverschiebungen nach Art. 24 ZDG [i.V.m. Art. 44 ff. ZDV] vgl. Urteile des BVGer B-7401/2018 vom 8. März 2019 E. 5.1.2, E. 5.2.2 sowie BVGer 4085/2017 vom 6. Februar 2018 E. 4.2 f.) nicht ausschliesslich die Vorinstanz, sondern gemäss Art. 71 Abs. 1-3 ZDV für gewisse Urlaube von einem bis zu drei Tagen Dauer der Einsatzbetrieb zuständig. Die Botschaft vom 22. Juni 1994 zum Zivildienstgesetz hält denn auch ausdrücklich fest, dass die "Zuständigkeit des Einsatzbetriebes" dann "endet", wenn aus wichtigen Gründen weitere Abwesenheiten erforderlich sind; die Vollzugsstelle jedoch in Abänderung des Aufgebots den Einsatz unterbrechen kann (a.a.O., S. 1683). Da im Rahmen des Zivildienstes spezialgesetzliche Regelungen zu Ferien (Art. 72 ZDV) bzw. Urlaubstagen (Art. 70 f. ZDV) bestehen, sind die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen nach Art. 329 bis 329f OR grundsätzlich nicht anwendbar (Urteil des BVGer B-6262/2015 vom 18. März 2016 E. 4.5.3.3). Auch ausserschulische Jugendarbeit nach Art. 329e OR stellt somit keinen Urlaubsgrund dar. Die Botschaft vom 22. Juni 1994 weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass andernfalls "zwei Einsätze im

öffentlichen Interesse gegeneinander ausgespielt" würden (vgl. a.a.O., S. 1683). Der Einsatzbetrieb war folglich nicht dazu ermächtigt, dem Beschwerdeführer die den in Art. 71 Abs. 1-3 ZDV nicht erwähnten mehrwöchigen "Urlaub" für das J+S Lager zu erteilen bzw. die Gutheissung seines entsprechenden Gesuches zu bestätigen.

E. 4.2

Dies hätte der (...) nicht unbeholfene Beschwerdeführer erkennen müssen bzw. bei genügender Sorgfalt erkennen können. Bereits das der Aufgebotsverfügung beigelegte Merkblatt, welches der Beschwerdeführer auf Grund der Angaben in der Verfügung ("Wichtige Regeln, die im Rahmen eines Zivildiensteinsatzes zu beachten sind, befinden sich im beiliegenden Merkblatt") zu lesen gehalten war, wies unter dem Titel "3. Urlaub" ausdrücklich auf die geltenden Regelungen der Urlaubsgewährung durch den Einsatzbetrieb hin (vgl. im Sachverhalt unter A.b). Zusätzlich erklärte das Regionalzentrum dem Beschwerdeführer anlässlich seiner Anfrage vom 3. Mai 2022 bei der auf die Teilnahme eines "Pfadi-Lagers" Bezug genommen wurde, dass er angesichts fehlender Ferienguthaben Abwesenheiten mit Überstunden zu kompensieren habe (Beilage 4 zur Vernehmlassung vom 25. August 2023) und gehalten sei, dem Regionalzentrum eine entsprechende Zusammenstellung zukommen zu lassen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 24. Mai 2022 nach (Beilage 5 zur Vernehmlassung vom 25. August 2023), worauf das Regionalzentrum gleichentags den Empfang dieser Zusammenstellung bestätigte und den Beschwerdeführer darum ersuchte, zu veranlassen, dass der Einsatzbetrieb dem Regionalzentrum zu Kontrollzwecken jeweils bis zum 5. Tag des Folgemonats mit dem Meldeblatt auch eine Zeitabrechnung einreiche (Beilage 5 zur Vernehmlassung vom 25. August 2023). Unter diesen Umständen hätte der Beschwerdeführer nicht, wie er vorbringt, davon ausgehen dürfen, dass sich das Regionalzentrum nicht gegen die vom Einsatzbetrieb abgegebene Urlaubserlaubnis aussprechen würde, weil ja der Einsatzbetrieb bei solchen Urlauben für eine Rücksprache mit dem Regionalzentrum verantwortlich sei (vgl. im Sachverhalt unter A.k). Vielmehr hätte er sich vor Urlaubsantritt beim Regionalzentrum zur rechtlichen Zulässigkeit seines vom Einsatzbetrieb gewährtenurlaubes rückversichern müssen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Einsatzbetrieb wohl von einem gültig bewilligten Urlaub ausging, als er darauf verzichtete, die unerlaubte Abwesenheit des Beschwerdeführers zu melden, wie es seine Pflicht gewesen wäre (Art. 45 Bst. a ZDG i.V.m. Art. 94 Abs. 1 ZDV).

E. 4.3

Mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer den Tatbestand der zweiten Tatvariante von Art. 73 Abs. 1 ZDG erfüllt, wobei es sich angesichts der gesamten Umstände um einen leichten Verstoss handelt, der nicht strafrechtlich, sondern nur disziplinarisch zu ahnden ist. Die Tatvarianten (1) und (3) von Art. 73 Abs. 1 ZDG fallen ausser Betracht.

E. 5.1

Die Vorinstanz verfügt in der Verhängung von Disziplinar massnahmen sowohl über Auswahl- als auch über Entschliessungsermessen. Eingeschränkt wird das Ermessen durch die in Art. 69 ZDG vorgegebenen Bemessungsfaktoren (vgl. Urteile des BVGer B-3767/2023 vom 23. August 2023 E. 4.5.1 und B-1856/2018 vom 19. November 2018 E. 3.5, je m.H.). Die vom Einsatzbetrieb gegebene Fehlinformation hinsichtlich des J+S

Urlaubes, welche den Beschwerdeführer dazu veranlasst hatte, im Vorfeld seines Lagerbesuchs das "Sammeln von Überzeit" einzustellen (vgl. angefochtenen Verfügung Rz. 3), ist, wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, im Rahmen der disziplinarischen Sanktionierung als schuld mindernder Faktor zu berücksichtigen. Sowohl beim Entscheid, ob eine disziplinarische Sanktion zu verhängen ist, als auch bei ihrer Auswahl und Bemessung steht der spezialpräventive Zweck solcher Massnahmen im Vordergrund. Sie sollen bewirken, dass der Betroffene künftig seine dienstrechtlichen Pflichten beachtet. Dabei spielt auch dessen Massnahmenempfänglichkeit eine Rolle (Urteile des BVGer B-3767/2023 vom 23. August 2023 E. 4.5.1 und B-4085/2017 vom 6. Februar 2018 E. 6.3, je m.H.). Insofern ist die mit Verfügung vom 22. Juni 2022 verhängte Busse von Fr. 100.- nicht zu beanstanden. Sie erscheint erforderlich und geeignet, den Beschwerdeführer zu veranlassen, seinen dienstlichen Pflichten künftig die gebotene Beachtung zu schenken. Finanziell mag sie den Beschwerdeführer zwar, obschon sie sich, wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhält, im untersten Bereich des gesetzlichen Bussenrahmens befindet, empfindlich treffen (zu den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers vgl. Beilage 12 zur Vernehmlassung vom 25 August 2023). Dass dieser geradezu nicht in der Lage wäre, den von ihm geforderten Betrag zu tragen, ist indessen nicht ersichtlich.

E. 5.2

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 65 Abs. 1 ZDG).

E. 7

Dieses Urteil kann nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. i BGG). Es ist somit endgültig.

(Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite)

B-3696/2023 Seite 13